

Stenographisches Protokoll

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Feber 1952

Inhalt

1. Nationalrat

Antworttelegramm des Speakers des englischen Unterhauses auf das Beileidstelegramm des Präsidenten des Nationalrates anlässlich des Ablebens König Georgs VI. (S. 3122)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3122)
- b) Entschuldigungen (S. 3122)
- c) Krankenurlaub (S. 3122)

3. Bundesregierung

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 336, 360, 363, 376 und 384 (S. 3122)

4. Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 106 (S. 3122)

5. Regierungsvorlage

Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben durch bestimmte Personen (499 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3122)

6. Verhandlungen

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (491 d. B.): Wiedereinführung des Bundesgesetzes, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker (493 d. B.)
Berichterstatter: Geisslinger (S. 3123)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3123)
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (490 d. B.): Aufhebung der noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (494 d. B.)
Berichterstatterin: Ferdinand Flossmann (S. 3123)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3123) und Dr. Scheff (S. 3125)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3125)
- c) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (448 d. B.): Beginn der Schulpflicht (495 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 3125)
Redner: Dr. Gasselich (S. 3126)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3127)
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (472 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (496 d. B.)
Berichterstatter: Strasser (S. 3127)
Redner: Elser (S. 3127) und Neuwirth (S. 3129)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3131)
- e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (492 d. B.): Bericht an den Nationalrat über die

auf der 33. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung Nr. 88 (497 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 3131)

Redner: Elser (S. 3131)
Kenntnisnahme (S. 3132)

- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (473 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend Zusatzprotokoll zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung (498 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 3133)
Genehmigung (S. 3133)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Geisslinger, Grete Rehor, Prinke, Dr. Scheff, Dipl.-Ing. Pius Fink u. G., betreffend die Abänderung des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung hinsichtlich des außerordentlichen Milderungsrechtes bei Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdeliktes, begangen an Kindern oder jugendlichen Personen (107/A)

Ferdinanda Flossmann, Horn, Eibegger, Weikhart u. G., betreffend Änderung des § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (108/A)

Ferdinanda Flossmann, Horn, Skritek, Gumplmayr, Weikhart u. G., betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (109/A)

Anfragen der Abgeordneten

Geisslinger, Prinke, Lakowitsch, Machunze, Mayrhofer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Strafrechtspflege (390/J)

Strommer, Dipl.-Ing. Hartmann, Mayrhofer, Sebinger u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung über die Schweinepreise (391/J)

Ludwig, Brunner u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Durchführung von Neuwahlen in der Apothekerkammer (392/J)

Singer, Appel, Widmayer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Anordnungen der russischen Besatzungsmacht in Niederösterreich (393/J)

Marchner, Probst, Gumplmayr u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Einmischung der Handelskammer in die Gerichtsbarkeit (394/J)

Kostroun, Eibegger, Preußler u. G. an die Bundesregierung, betreffend Erlassung eines Anti-Kollaborationsgesetzes (395/J)

Dipl.-Ing. Dr. Buchberger, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die mit der Verpachtung der Firma Kast & Ehinger in Wien XI zusammenhängenden Vorfälle (396/J)

3122 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Verpachtung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Firma „Ankünster“ Ges. m. b. H. in Wien I an die „Internationale Werbegesellschaft m. b. H.“ (IWG) in Wien (397/J)

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Steuerfreiheit von Parteiverlagen (398/J)

Dipl.-Ing. Dr. Buchberger, Hartleb u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend ein Dienststrafverfahren gegen den Kreisgerichtspräsidenten Josef Kapsch in Leoben (399/J)

Dr. Herbert Kraus, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Beantwortung von Anfragen (400/J)

Dr. Herbert Kraus, Dr. Gasselich u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Beantwortung von Anfragen (401/J)

Dr. Herbert Kraus, Neuwirth u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Beantwortung einer Anfrage (402/J)

Neuwirth, Dr. Herbert Kraus, Ebenbichler u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Auswirkung des Wohnungsanforderungsgesetzes in den Jahren 1950/51 (403/J)

Ebenbichler, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Beantwortung einer Anfrage (404/J)

Ernst Fischer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die systematische Vergiftung der österreichischen Jugend durch amerikanische Gangsterfilme und Schundliteratur (405/J)

Koplenig u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Pläne zur Zerreißung Österreichs im Dienste der amerikanischen Kriegsvorbereitungen (406/J)

Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Inhalt der Unterredung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten mit dem Chefkorrespondenten der amerikanischen Zeitung „New York Times“ (407/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des mit der Vertretung des Justizministers betrauten Vizekanzlers auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (348/A. B. zu 363/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (349/A. B. zu 336/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (350/A. B. zu 376/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Josef Kraus u. G. (351/A. B. zu 384/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Dr. Tončić u. G. (352/A. B. zu 360/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 75., 76., 77. und 78. Sitzung sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Lola Solar und Dr. Reimann.

Entschuldigt haben sich die Herren Abg. Dr. Hurdes, Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dipl.-Ing. Babitsch, Krippner, Dr. Margarétha, Dr. Gorbach und Wallner.

Dem Herrn Abg. Hinterleithner habe ich einen vierwöchigen Krankenurlaub erteilt.

Der eingelangte Antrag 106 wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 336, 360, 363, 376 und 384 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Grubhofer: Anlässlich des Abdanks König Georgs VI. hat der Präsident des Nationalrates dem englischen Unterhaus das Beileid des österreichischen Nationalrates ausgesprochen.

Am 11. Februar 1952 traf aus London an Präsident Kunschak folgendes Telegramm ein:

„Ihr Beileidstelegramm anlässlich des Todes Sr. Majestät König Georgs VI. wurde mit großer Genugtuung aufgenommen. Ich bitte Sie, den Mitgliedern des Nationalrates den Dank aller Mitglieder des Unterhauses für ihre Anteilnahme zu übermitteln. Ihr Telegramm wurde heute im Hause verlesen.

William S. Morrison, Speaker“

Präsident: Das Hohe Haus nimmt sowohl die Absendung des Beileidstelegramms als auch die Antwort des Speakers des englischen Unterhauses zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer um die weitere Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Grubhofer: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben durch bestimmte Personen (499 d. B.).

Präsident: Ich weise diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zu.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3123

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (491 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend **Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker**, wieder in Kraft gesetzt wird (493 d. B.).

Berichterstatter **Geisslinger**: Hohes Haus! Die Ziviltechnikerprüfungen wurden bis zum Jahre 1945 bei den Landesregierungsämtern Wien und Graz abgenommen. Im Jahre 1945 war diese Möglichkeit nicht gegeben, weil Verkehrsschwierigkeiten und auch Schwierigkeiten bei den Ämtern vorgelegen sind. So hat das damalige Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im August 1945 eine Verordnung herausgegeben, nach der die Ziviltechnikerprüfung durch Gutachten der Ingenieurkammern ersetzt wurde. Diese Gutachten wurden erteilt bei Nachweis der zurückgelegten Fachstudien, praktischer Verwendung, österreichischer Staatsbürgerschaft und unbescholtener Lebenswandels.

Die Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen wurde dann einige Male verlängert, zuletzt vor einem Jahr. Nun hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Antrag gestellt, diese Ausnahmebestimmungen für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Handelsausschuß hat sehr eingehend über diese Materie beraten und ist zu der Überzeugung gekommen, daß es doch notwendig wäre, die Verabschiedung des Ziviltechnikergesetzes zu forcieren. Er hat daher beschlossen, dem Hohen Hause zu beantragen, die Verlängerung nur bis zum 30. Juni 1952 zu geben.

Ich bitte daher das Hohe Haus, diesem Bericht des Handelsausschusses zuzustimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (490 d. B.): Bundesgesetz, womit die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der **Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft** aufgehoben werden (494 d. B.).

Berichterstatterin **Ferdinanda Flossmann**: Hohes Haus! Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 30. Jänner 1952 mit der Regierungsvorlage 490 beschäftigt. In den Beratungen folgte nach der Berichterstattung

eine Debatte, an der sich die Abg. Dr. Pfeifer und Eibegger sowie auch der Herr Justizminister Dr. Tschadek beteiligt haben.

Es handelt sich bei dieser Regierungsvorlage darum, daß die österreichische Rechtsordnung von reichsdeutschen Rechtsvorschriften gereinigt werden soll. Es finden sich in dieser Verordnung Ausdrücke wie „Familienhabe“, die unserer Rechtssprache unbekannte Begriffe sind. Wir können aber auch beobachten, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 140, in unserer Rechtspflege nicht mehr verwendet wurden und kaum Beachtung gefunden haben. Sie galten mehr oder weniger als Fremdkörper.

Die Regierungsvorlage wurde nach der Debatte unverändert angenommen. Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Vorschlag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben uns heute mit einer Regierungsvorlage zu beschäftigen, die die deutsche Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft zur Gänze aufhebt. Diese Entwicklung und diese Maßnahme ist dadurch herbeigeführt worden, daß ja tatsächlich eine Reihe von Bestimmungen dieser Verordnung durch Wiederinkraftsetzung österreichischer Vorschriften — so etwa der Bestimmungen des Strafgesetzes über die Abtreibung und des § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes — derrogirt wurde. Die anderen Bestimmungen sind, wenn man sie einer näheren Betrachtung unterzieht, zum Teil wenigstens tatsächlich entbehrlich. Aber wir sind der Ansicht — und dieser Ansicht haben wir auch schon im Ausschuß Ausdruck verliehen —, daß es nicht bei allen Bestimmungen dieser Verordnung so ist und daß es insbesondere zwei Bestimmungen gibt, für die gleichartige und gleichwertige Bestimmungen im österreichischen Strafrecht fehlen. Nun kann man vielleicht der Meinung sein, daß diese zwei Bestimmungen allein nicht hinreichen, um eine Verordnung, die zum größten Teil überholt ist, noch aufrechtzuerhalten. Aber ich habe schon im Ausschuß der Meinung Ausdruck gegeben und will sie heute hier wiederholen, daß man das, was in dieser Verordnung brauchbar und wertvoll erscheint, bei gegebener Gelegenheit in die österreichische Gesetzgebung einfügen sollte.

3124 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

Es handelt sich hier im wesentlichen um folgende zwei Bestimmungen: Einmal um die Bestimmung des § 1 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft, die die böswillige Veräußerung, Zerstörung oder Beiseiteschaffung von „Familienhabe“ unter Strafe stellt, wenn dadurch dem Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Abkömmling Schaden erwächst. Die Frau Berichterstatterin hat erwähnt, daß uns der Begriff „Familienhabe“ unbekannt sei. Auch da kann ich nicht ganz ihrer Ansicht beipflichten. Das ist schließlich ein Wort, das aus dem deutschen Sprachschatz stammt, und wir können uns auch hier in Österreich sehr wohl etwas darunter vorstellen. Bei der „Familienhabe“ ist vor allem an das Gut gedacht, das in der Ehe durch gemeinsames Wirken, gemeinsame Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit erworben wurde, vielleicht auch schon unter Mithilfe der Kinder der Familie. Man könnte auch an den Satz Goethes „Was du ererbst von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“ denken. Mit diesem Satz will ich sagen, daß darin der Gedanke mit umschlossen ist, daß altes, ererbtes Familiengut nicht durch ein einzelnes Familienmitglied in böswilliger Weise veräußert oder beiseitegeschafft werden soll. Denn es kommt hier nicht auf das Wort, sondern auf den Sinn und Zweck der Bestimmung an, und daher glauben wir, daß es schon der Mühe wert und berechtigt wäre, etwas Gleichartiges oder Ähnliches bei einer Novellierung des Unterhaltsschutzgesetzes in dieses Gesetz einzubauen, denn der § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes stellt nur denjenigen unter Strafe, der seine Verpflichtung zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes vernachlässigt, er trifft aber nicht das, was hier gemeint und gesagt ist.

Die zweite Bestimmung, die uns ganz besonders in irgendeiner Form erhaltungsbedürftig erscheint, ist die des § 4 dieser Verordnung, der von der gräßlichen Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten handelt. Es heißt dort: „Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- und Erziehungspflichten gräßlich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung und Wartung läßt, wird ... bestraft.“

Auch für diese Handlungsweise haben wir nichts Gleichwertiges im österreichischen Strafrecht; denn hier handelt es sich nicht um die Unterhaltspflicht, sondern um die Fürsorge- und Erziehungspflicht, die weder durch das Unterhaltsschutzgesetz noch durch die Bestimmungen des Strafgesetzes in dieser Weise erfaßt ist. Das Strafgesetz hat wohl einen Paragraphen, nämlich den § 376 StG., der auch

die Eltern und andere Personen für die Sorglosigkeit bei Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht für verantwortlich erklärt und sagt, daß dann, wenn durch die Vernachlässigung der Obsorgepflicht dem Kinde oder einem anvertrauten Menschen ein körperlicher Schaden zustößt, der Betreffende nach den einschlägigen Bestimmungen strafbar ist. Aber nach diesen muß schon eine schwere oder leichte körperliche Beschädigung oder zumindest die Gefahr einer solchen eingetreten sein, damit die Strafgewalt eingreifen kann. An das allein ist hier gar nicht gedacht, sondern hier herrscht der Gedanke, daß jede gräßliche Vernachlässigung des körperlichen Wohles und ebensosehr des sittlichen Wohles des Kindes strafbar ist. Es ist also an die geistig-sittliche Erziehung und an das Milieu gedacht, in dem sich das Kind bewegt. Hier kann die Verwahrlosung sehr weit gehen, das Kind kann so vernachlässigt sein, daß es, sich selbst überlassen, in schlechte Bahnen und in schlechte Gesellschaft gerät und daß der Erziehungsberechtigte und -verpflichtete seine Erziehungspflicht auf diese Weise aufs gräßlichste vernachlässigt.

Dafür haben wir nichts Gleichwertiges. Wir haben zwar die Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 20. März 1940, die in gewisser Hinsicht eingreift, indem sie durch zwei Einrichtungen solchen Verwahrlosungen vorbeugen oder sie auch beseitigen will: durch die Einrichtung der Schutzaufsicht, die über ein solches gefährdetes Kind zu seinem Nutzen und zur Überwachung der Erziehungspflichtigen verhängt werden kann; und wenn das nichts nützt, kann die Fürsorgeerziehung angeordnet werden, indem dieses von den Eltern vernachlässigte Kind entweder in einer anderen Familie oder in einer Anstalt untergebracht wird. Aber auch hier findet sich keine Strafbestimmung, die denjenigen, der die Schuld für die Verwahrlosung trägt, strafrechtlich verantwortlich machen würde.

Das sind die Gründe, warum wir zumindest in Form eines Entschließungsantrages zum Ausdruck bringen wollen, daß diese zwei Bestimmungen, die wertvolle Gedanken enthalten, in geeigneter Form in die österreichische Gesetzgebung eingeführt werden sollen. Ich erlaube mir daher, Ihnen diesen Entschließungsantrag zur Kenntnis zu bringen, der folgendermaßen lautet:

Der Nationalrat wolle nachfolgende Entschließung fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Strafbestimmungen der §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943, DRGBI. I S. 140, bei sich bietender Gelegen-

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3125

heit (Novellierung des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 69, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches und Schaffung eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes) durch ähnliche strafrechtliche Bestimmungen zu ersetzen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag entgegenzunehmen und zur Abstimmung zu bringen. (*Beifall beim KdU.*)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Abg. Dr. Scheff: Hohes Haus! Bei der Aufhebung der gegenständlichen Verordnung handelt es sich im wesentlichen um zwei Punkte: erstens um die Beseitigung rechtsrechtlicher Bestimmungen aus dem österreichischen Rechte, weshalb es meiner Ansicht nach auch gut gewesen wäre, in den Titel und in die Regierungsvorlage selbst den Begriff „Aufhebung der rechtsrechtlichen Verordnung“ aufzunehmen; zweitens handelt es sich darum, den Weg für jene Reform des Familienrechtes freizumachen, die unser Justizminister eingeleitet hat.

Zu den Anträgen des Herrn Dr. Pfeifer — er möchte die §§ 1 und 4 entweder erhalten oder in österreichisches Recht umgießen — will ich nur kurz folgendes sagen: Der Hauptzweck dieser Verordnung ist ja durch das Unterhaltschutzgesetz längst überholt. Aber auch die §§ 1 und 4 sind vollkommen überflüssig, und zwar deshalb, weil ihr Inhalt einerseits in dem Hauptstück über das eheliche Güterrecht beziehungsweise über die Ehepakte durch oberstgerichtliche Entscheidungen vollkommen klargestellt und gedeckt ist und weil der Begriff der „Familienhabe“ dem österreichischen Rechtssystem überhaupt vollkommen fremd ist. Was aber die Erziehungspflicht der Eltern anlangt, die im § 4 angeführt ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir durch unser Vormundschaftsgesetz und durch die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Materie bereits so erledigt haben, daß dieser Paragraph überholt ist, sodaß es nicht notwendig ist, die rechtsdeutschen Vorschriften im Rahmen einer sehr weitgehenden Verordnung aufrechtzuerhalten.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung machen. Wir handeln hier immer so, daß wir das Kleine tun und das Große unterlassen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es ja das wichtigste wäre, endlich einmal wieder ein österreichisches Ehorecht an die Stelle des bisher geltenden deutschen Ehorechtes zu stellen und die bereits angestrebte grundlegende Reform des Familienrechtes durchzuführen. Ich glaube, daß wir diese beiden Forderungen

gemeinsam aufstellen können und daß kein Mitglied des Hauses in Gegensatz dazu stehen wird.

Ich will die Gelegenheit auch dazu benützen, um eine kurze Erklärung abzugeben, die mit einer Äußerung gelegentlich der Behandlung des Kapitels Justiz im Laufe der Budgetdebatte zusammenhängt. Ich habe in der Sitzung vom 8. Dezember anlässlich der Besprechung der rechtsfreundlichen Vertretung der VÖEST in Wien die Behauptung aufgestellt, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Josef Korn für ein kleines Gutachten einen Betrag von 30.000 S erhalten habe. Herr Dr. Korn hat mir mitgeteilt, daß diese Angabe völlig unrichtig sei und daß er nur in einem Falle die VÖEST vertreten habe und vertrete. Ich habe gar keinen Anlaß, die Erklärung des Herrn Dr. Korn irgendwie anzuzweifeln, und bitte daher das Hohe Haus, diese Richtigstellung, die ich Herrn Dr. Korn loyalerweise schuldig bin, zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben; der Entschließungsantrag Dr. Pfeifer wird abgelehnt.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (448 d. B.): Bundesgesetz über den Beginn der Schulpflicht (495 d. B.).

Berichterstatter Dr. Oberhammer: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 448 d. B. in der Fassung des Ausschusses regelt den Beginn der Schulpflicht in der Weise, daß jedes Kind, das mit dem 1. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, schulpflichtig ist. Sie räumt für jene Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, die Möglichkeit ein, die Schule besuchen zu können, wenn über ihre geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht.

Die bisher gültigen reichsdeutschen Bestimmungen kannten eine Schulpflicht für jene Kinder, die bis zum Jahresende das sechste Lebensjahr erreichten. Es bestand die Ausnahme, daß Kinder, die die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht erreicht hatten, von der Schulpflicht zurückgestellt werden konnten. Durch die vorliegende Regierungsvorlage ist nunmehr die bisherige Ausnahme zur Regel geworden. Daraus wird voraussichtlich für die erste Klasse der Volksschulen eine wesentliche Entlastung erwachsen. Der Vorteil liegt nicht nur in pädagogisch-schulischer Richtung, sondern es ergibt sich auch ein Vorteil in arbeitsrechtlicher Beziehung. Bisher konnten Kinder, die nach Er-

3126 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

ledigung des achten Schuljahres ihrer Schulpflicht Genüge getan hatten, aber infolge ihres früheren Schuleintrittes noch nicht volle 14 Jahre alt waren, auf Grund der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen keine Lehre antreten. Das fällt mit der Neuordnung des Schulbeginns weg.

Der Unterrichtsausschuß hat sich am 7. Februar mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und hat hiebei eine Änderung des § 1 vorgenommen, und zwar in der Weise, daß der Ausdruck „Schulanfang“ in den konkreten Termin „1. September“ umgewandelt wurde. Diese Änderung wurde deshalb vorgenommen, weil bezüglich des Schulanfangs die verschiedenen Bundesländer voneinander abweichen und weil sogar innerhalb der Bundesländer je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere zwischen Stadt und Land, Verschiedenheiten des Schulanfangs auftreten.

Das Gesetz bedarf, wie der § 2 darstellt, weil die Materie der paktierten Gesetzgebung unterliegt, gleichlautender Landesgesetze, die durch die Landtage zu beschließen sind, um rechtswirksam zu werden.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle der vorliegenden Regierungsvorlage (448 d. B.) mit der vom Ausschuß beschlossenen Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Geschäftsordnungsmäßig bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Gasselich: Hohes Haus! Ich habe von dieser Stelle schon so oft die Schulgesetzgebung urgiert, daß ich heute diesen Anlaß, bei dem ein schüchternes Veilchen von dieser gesamten Gruppe ins Haus flattert, nicht vorübergehen lassen kann, ohne, abgesehen von unserer selbstverständlichen Zustimmung zu diesem Gesetz, neuerlich den Appell an das Haus und auch an den Herrn Unterrichtsminister zu richten, daß mit dem Zustand, daß wir nach nahezu sieben Jahren immer noch mit einer Gesetzgebung arbeiten müssen, die überholt ist, endlich Schluß gemacht wird. Deswegen begrüße ich dieses Gesetz als Frühlingsboten für unsere gesamten Schulangelegenheiten.

Das Wesentliche dieses Gesetzes ist vom Herrn Berichterstatter schon hervorgehoben worden. Es kommt darauf an, daß man die Leistungsmöglichkeit des Kindes berücksichtigt, wenn man bestimmte Anforderungen an das Kind stellt. Und da sind die Meinungen in der pädagogischen Öffentlichkeit durchaus

nicht einheitlich, ob das mit dem erreichten sechsten oder mit dem erreichten siebenten Lebensjahr der Fall ist. Es gibt genug Länder, in denen die regelrechte Schulpflicht erst mit sieben Jahren beginnt.

Wir haben im Reichsschulpflichtgesetz eine Zwischenlösung gehabt, die absolut unerfreulich war; denn mit fünfseinhalb beziehungsweise fünfdreiviertel Jahren ist das Kind kaum den Anforderungen, die schon in der ersten Klasse gestellt werden, gewachsen, da ja in den ersten drei Monaten schon im groben die Kenntnis des Lesens und Schreibens erlangt werden soll. Diese Regelung, daß am 1. September die Pflicht zum Schulbesuch beginnt und daß ein Kind dann, wenn es die körperliche und geistige Reife aufweist, eintreten kann, ist also absolut vorzuziehen.

Da richte ich nun an den Herrn Unterrichtsminister die Bitte, bei der Erlassung der betreffenden Verordnung die Bestimmung sehr genau fassen zu wollen, wann diese körperliche und geistige Reife gegeben ist, damit nicht der Ehrgeiz der Eltern dem natürlichen pädagogischen Interesse ein Schnippchen schlägt. Wir sehen das nicht nur beim Schuleintritt, wir sehen es auch beim Übertritt in die Mittelschule, und jeder erfahrene Schulmann wird bestätigen, daß das erreichte elfte Lebensjahr viel bessere Voraussetzungen für den Eintritt in die Mittelschule gibt — der Eintritt in die Mittelschule ist ja vom Eintritt in die Volksschule abhängig — als die bloß zehn Lebensjahre, die der Schüler sonst hinter sich hat.

Wir haben infolge der Totalitätsansprüche der Zeit von 1933 bis 1945 eine unheilvolle Entwicklung mitgemacht. Es ist klar, daß die Erziehung gegenüber der reinen Wissensbildung in den Vordergrund treten muß. Wir wissen genau, daß gerade die Volksschule seit 1918 in ein vollkommen neues Entwicklungsstadium getreten ist. Das Problem der Altersstufen, des Wechsels von der Volksschule aufwärts und alle übrigen Übertrittsdaten hängen ja mit dem Schuleintritt zusammen, ob es nun das zehnte oder das vierzehnte oder das achtzehnte Lebensjahr sein soll oder vielleicht das Alter von zwölf und sechzehn Jahren, und darauf aufgebaut spielt die Berufsschulbildung und die größere Spezialisierung immer noch eine große Rolle.

Die ganze Frage der Schulorganisation steht vor uns. Wenn ich heute absehen will von den immer wieder von mir besprochenen Problemen der Haupt- und Mittelschule, der Lehrerbildung, insbesondere der Mittelschullehrerbildung, und der Berufsschule, so glaube ich doch, daß wir uns drei Tatsachen vor Augen halten müssen: erstens, daß sich die soziale Struktur in den letzten Jahrzehnten geändert

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3127

hat, zweitens, daß die pädagogische Gesamtlage anders ist, und drittens, daß heute das Volk Kulturträger ist und daß nicht bevorzugte Stände und einzelne Gruppen innerhalb des Staates die maßgebende Rolle spielen dürfen.

Die Änderung der Lehrpläne, die Einbeziehung neuer Lehrgegenstände, zum Beispiel der Verkehrserziehung, und tausende andere Dinge stehen vor uns. Das ist aber eine Angelegenheit der Fachleute. Ich habe mich darüber ehrlich gefreut, daß die Legitimation der Persönlichkeit des Ministers für das Ressort immerhin darin liegt, daß der Vater Lehrer gewesen ist, was einen Fortschritt bedeutet. Die Schule und das ganze Unterrichtswesen dürften nicht bloß eine Angelegenheit der Verwaltungsfachleute sein, sondern sie müßten auch eine Angelegenheit der Schulmänner selber werden, und die Möglichkeit besteht jetzt, an diese schwere Arbeit heranzugehen. Ich wünsche, daß der Herr Minister, der eben aus dem Dornbusch seiner Außenhandelskommission herauskommt, nicht in den Dornenhecken der Schulfragen Schaden nehme. (*Beifall beim KdU.*)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (472 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen** abgeändert wird (496 d. B.).

Berichterstatter **Strasser:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Neufassung einiger Paragraphen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vor. Es handelt sich nicht um eine grundlegende Novellierung oder um wesentliche Abänderungen, sondern es handelt sich einzlig und allein darum, durch die Neufassung dieser Paragraphen eine Übereinstimmung mit von Österreich ratifizierten internationalen Übereinkommen und mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948 herzustellen.

Die Veränderungen, die eintreten — ich beziehe mich jetzt nicht ausdrücklich auf die Ziffern, die Sie ohnehin im vorliegenden Berichte haben —, sind folgende: Im Art. I wird § 1 Abs. 2 in einer Weise geändert, daß das Anwendungsgebiet des Gesetzes erweitert wird. Es beziehen sich ab nun die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes auch auf Kinder und Jugendliche, die in von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen

Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, tätig sind. Außerdem erstrecken sich die Schutzbestimmungen nun auch auf Kinder in privaten Haushalten.

Zu Z. 2: Die Änderung im § 26 bedeutet, daß Listen der in einem Betrieb beschäftigten Jugendlichen ab nun auch angebracht werden müssen, wenn der Betrieb weniger als fünf Jugendliche beschäftigt.

Im Abschnitt II des Verzeichnisses der gemäß § 23 Abs. 2 für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten wird eine Ziffer 13 angefügt, die unter die Schutzbestimmungen auch weibliche Jugendliche einbezieht, die einem internationalen Übereinkommen entsprechend bei Untertagarbeiten in Bergwerken nicht mehr beschäftigt werden dürfen.

Das sind die wesentlichen Änderungen.

Ich stelle im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf berührt zwei nicht unwichtige Sozialgesetze: erstens einmal das Beschäftigungsgesetz für Kinder und Jugendliche und dann das Landarbeitsgesetz.

An sich ist ja gegen diese Regierungsvorlage nichts einzuwenden. Für den Juristen ist der Fall damit erledigt, nicht aber für den Sozialpolitiker. Es ist richtig: Die Kompetenzbereiche beider Sozialgesetze sind jetzt geklärt; die Rechtsverhältnisse, die auf diesem Gebiet der Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern etwas verworren waren, sind geklärt, die Unklarheiten aus der Welt geschafft. Übernommen sind die Verpflichtungen, welche Österreich auf Grund der Ratifizierung internationaler Übereinkommen durch das Hohe Haus auf sich genommen hat. Diese Verpflichtungen werden nun in unsere Sozialgesetzgebung eingebaut.

So weit, so gut. Aber der Sozialpolitiker hat nicht nur ein Interesse an guten, fortschrittlichen Sozialgesetzen, er hat natürlich auch die Pflicht, zu beobachten, ob die im Parlament beschlossenen Sozialgesetze tatsächlich wirksam werden. Daher gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, auch wieder einmal die Frage zu berühren, inwiefern die österreichische Sozialgesetzgebung tatsächlich für die betroffenen Menschen wirk-

3128 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

sam geworden ist. Ich will bei meinen sozial-politischen Betrachtungen im Sinne der Regierungsvorlage nur zwei Gesetze herausgreifen.

Betrachten wir einmal die Wirksamkeit des Jugendbeschäftigungsgesetzes und die Wirksamkeit des Landarbeitsgesetzes. Beide Gesetze werden in dieser Regierungsvorlage berührt.

Ich möchte zum Jugendbeschäftigungsgesetz folgendes bemerken: In den Großbetrieben und in den meisten mittleren gewerblichen Betrieben — im Gegensatz zu vielen, vielen kleinen gewerblichen Betrieben — ist das Gesetz tatsächlich durchgeführt und wirksam geworden. Bei den kleingewerblichen Betrieben sind oftmals noch skandalöse Verhältnisse festzustellen. Die Bestimmungen des Beschäftigungsgesetzes für Kinder und Jugendliche werden in diesen Betrieben vielfach überhaupt nicht angewendet und beachtet. Gewiß, die Ursache dieser Nichtachtung liegt teilweise in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kleingewerbes. Wir dürfen nicht übersehen, auch die Sozialgesetzgebung ist schließlich von den Wirtschaftsverhältnissen der verschiedenen Betriebe abhängig, und die Lage der kleinen Gewerbetreibenden wird in Österreich bekanntlich von Jahr zu Jahr trister und prekärer. Natürlich, wir haben zwar ein fortschrittliches Beschäftigungsgesetz für die Jugendlichen, wir haben einen Jugendschutz und haben die Arbeitszeit der Jugendlichen gegenüber den früheren Verhältnissen bedeutend reduziert, aber das Kleingewerbe kann — oft infolge seiner tristen Lage — diesen Bestimmungen vielfach nicht Rechnung tragen; die gesetzlichen Bestimmungen werden übertreten, und da nützen meist auch die Anzeigen nichts. Mit einem Wort: Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß das Jugendbeschäftigungsgesetz in vielen tausenden kleinen gewerblichen Betrieben entweder gar keine Anwendung findet oder in vielen Fällen tagtäglich übertreten wird.

Auch das Landarbeitsgesetz ist ein typisches Beispiel dafür, daß unsere Sozialgesetzgebung zwar vielfach fortschrittlich ist, aber nicht wirksam wird, weil es an der Durchführung mangelt. Wir haben alljährlich eine Viehzählung und wir kennen daher im allgemeinen den Viehstand in Österreich; wir wissen im allgemeinen, wie viele Hühner gackern und Eier legen. Aber wissen wir allzuviel von den Verhältnissen in der Landwirtschaft, unter welchen Bedingungen die Landarbeiter, Landarbeiterinnen und Jugendlichen in der österreichischen Landwirtschaft leben und arbeiten? Darüber wissen wir sehr wenig. Wir haben noch keine statistischen

Erhebungen, inwieweit das sicherlich fortschrittliche Landarbeitsgesetz tatsächlich wirksam geworden ist, obwohl es schon seit zwei Jahren in allen Bundesländern über den Weg der Durchführungsgesetze der Bundesländer in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes über die Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern sind praktisch überhaupt nur auf dem Papier geblieben. Auf dem Lande kümmert sich meist kein Mensch um diese Schutzbestimmungen.

Was die Frage der Entlohnung anlangt, so herrschen da ähnliche Verhältnisse. Hier müssen wir unterscheiden: Die großbäuerlichen Betriebe und Gutsbetriebe beachten infolge der Kollektivverträge mehr oder weniger die Entlohnungsbestimmungen und die Verpflichtungen, die sie übernommen haben. Aber beim Gros der bäuerlichen Betriebe sind die Entlohnungsverhältnisse noch vollkommen anarchisch. Hier fehlt die Auswertung des Landarbeitsgesetzes, die Auswertung der Möglichkeit, Rahmenkollektivverträge für ganze Gebiete zu schaffen. Alles das fehlt noch, obwohl das Landarbeitsgesetz schon längere Zeit in Kraft ist.

Ich verweise hier nur auf die Bestimmungen des Mutterschutzes. Ich weiß, daß ich nicht viel danebenhauen werde, wenn ich sage, daß zumindest beim Gros der bäuerlichen Betriebe, ja sogar in den Gutsbetrieben die Mutterschutzbestimmungen kaum zu einem Drittel beachtet werden. Zu zwei Dritteln — und besonders in den bäuerlichen Betrieben — werden diese Mutterschutzbestimmungen überhaupt nicht eingehalten.

Wir dürfen allerdings in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß natürlich die sozialen Verpflichtungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber mit der Lage der österreichischen Landwirtschaft in innigem Zusammenhang stehen. Ich gebe zu, daß mancher Gebirgsbauer, aber auch mancher Kleinbauer auf dem flachen Lande beim besten Willen kaum in der Lage ist, die ihm durch die Gesetzgebung auferlegten sozialen Verpflichtungen einzuhalten. Es ist leicht, durch ein Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß Kinder nicht beschäftigt und zu diesen oder jenen Arbeiten nicht herangezogen werden dürfen; es ist auch leicht, eine Arbeitszeit für diese kleinbäuerlichen Betriebe gesetzlich festzulegen; aber es ist viel schwieriger, zum Beispiel dieses Landarbeitsgesetz mit allen seinen fortschrittlichen Bestimmungen in bezug auf die Arbeitszeit, Abfertigungen und Urlaub auch einzuhalten. Draußen auf dem flachen Lande werden diese Bestimmungen mehr oder weniger nicht beachtet, was — ich habe dies bereits gesagt — mit der allgemeinen

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3129

Lage der österreichischen Landwirtschaft zusammenhängt. Wir dürfen auch nicht übersehen, daß der kleine Landwirt, der kleine Bauer, ja doch nur sehr wenig an Förderungsmitteln erhalten hat. Welche Förderungsmaßnahmen haben denn die Gebirgsbauern, die Bauern in den Alpentälern verspürt? Die sogenannte Marshall-Hilfe wurde zum Großteil den größeren Landwirten und den Gutsherren zugebilligt, während der kleine Bauer und häufig auch der mittlere bäuerliche Betrieb sehr wenig von diesen Unterstützungssummen erhalten hat. Gewiß, wenn dieser kleine Bauer nun irgendwelche Mittel, die er sich endlich zusammengeschart hat, frei hat, wird er selbstverständlich trachten, zuerst seinen Stall und seinen Tierbestand in Ordnung zu bringen, dieses und jenes zu modernisieren, und er vergißt dabei jenen Menschen, der ihm hilft, seine schwere Aufgabe draußen zu erfüllen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nur darauf hinweisen, daß beispielsweise das Landarbeitsgesetz den Arbeitgebern hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter genauestens detaillierte Vorschriften gibt. Aber wissen Sie auch, daß in den Gebirgstälern, in den Gebirgen hoch oben, oft 80 Prozent der Landarbeiter inklusive der Jugendlichen nicht in ordentlichen Wohnstätten leben, sondern in den Viehställen untergebracht sind? Das alles sind Zustände, die die Landflucht begünstigen; denn der Landarbeiter, und nicht zuletzt der jugendliche Landarbeiter, sieht hier den Gegensatz zu den Verhältnissen in den gewerblichen Betrieben und den Lebensverhältnissen der gewerblichen Arbeiter.

Dies alles wollte ich hier einmal zum Ausdruck bringen und damit bezeugen, daß wir in der Zweiten Republik Österreich zwar eine Reihe von guten Sozialgesetzen geschaffen haben, daß diese aber zum Teil unwirksam geblieben sind, weil sie nicht zur Durchführung kommen. Es ist daher schon so, wie ich sagte: Die österreichische Sozialgesetzgebung ist zum Teil noch optisch und harrt noch ihrer Durchführung. Sozialgesetze mit fortschrittlichen Bestimmungen sind sicherlich begrüßenswert und notwendig; aber sie müssen auch durchgeführt werden, damit sie wirksam werden können. Auf diesen Umstand hinzuweisen war Zweck meiner Ausführungen.

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! Diese kleine Novellierung des Jugendbeschäftigungsgesetzes, der wir selbstverständlich zustimmen, gibt uns den Anlaß, uns mit der Frage der Jugend überhaupt zu beschäftigen. Es wird heute viel davon gesprochen, daß unsere

Jugend in Not ist. Ich meine damit nicht sosehr die Jugendlichen, die das Glück haben, in den Genuß der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu gelangen, sondern ich meine damit diejenigen Jugendlichen, die gewissermaßen nur Zaungäste dieser gewiß hervorragenden sozialen Errungenschaften sind, Zaungäste deshalb, weil sie keine Beschäftigung erhalten können.

Wir glauben, daß es Pflicht der Volksvertretung und im besonderen der Regierung sein muß oder sein müßte, sich mit der Frage: Wohin mit der arbeitslosen, wohin mit der schulentlassenen Jugend? ernsthaft zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Wir stellen hier mit Nachdruck fest, daß da ein gewisser Mangel an nötigem Ernst und ein Mangel an Verantwortungsbewußtsein festzustellen ist. Die Jugend klagt Sie bereits an, sie klagt die Gesellschaftsordnung von heute an. Sie klagt auch die Vertreter des Volkes und die verantwortlichen Regierungspolitiker an, daß, wie sie erklärt, in Österreich nahezu nichts für sie geschieht. Die Jugend lungert herum.

Es ist notwendig, sich von Zeit zu Zeit damit zu beschäftigen, wie sich ein Gesetz, das zu einem bestimmten Zweck geschaffen wurde, nach einer gewissen Zeit auswirkt. Es kann festgestellt werden, daß es vom Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes an immer schwieriger wurde, die Jugend auf Arbeitsplätzen unterzubringen. Viele Lehrherren weigerten sich einfach, Jugendliche als Lehrlinge aufzunehmen, weil sie der Meinung sind, die Lehrlingshaltung sei sehr kostspielig, sie sei heute nahezu schon ein Luxus. Und so können wir wieder eine typische Erscheinung feststellen, die wir auch auf anderen Seiten zu verzeichnen haben, daß sich nämlich ein soziales Gesetz letzten Endes in das Gegenteil verkehrt.

Wie liegen die Verhältnisse heute? Ich zitiere Angaben der Jugendabteilung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, gewiß einer authentischen Stelle, um über die Lage der Jugend Auskunft zu erteilen. Im Juli 1951 hat sich die Jugendabteilung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes an die Herren Abgeordneten mit einem Schreiben gewandt und hat unter anderem dabei folgende Feststellungen gemacht — ich bitte verlesen zu dürfen —:

„In wenigen Tagen“ — also im Jahre 1951 — „werden 80.000 Vierzehnjährige die Pflichtschulen verlassen. Es wird unter den derzeitigen Verhältnissen nicht möglich sein, alle arbeits- oder lehrstellensuchenden Jugendlichen in den Arbeitsprozeß einzureihen. Die

3130 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

Zahl der Schulabgänger wird sich in den nächsten Jahren noch bedeutend erhöhen. Im Jahre 1952“ — also heuer — „wird es rund 90.000, im Jahre 1953 aber 137.000 und im Jahre 1954 sogar 155.000 Schulabgänger geben.“

Und nun folgende interessante Schlußfolgerungen: „Wenn es jetzt schon nicht möglich ist, die Jugendlichen unterzubringen, was wird erst in den nächsten Jahren geschehen? Was soll aus dieser Jugend werden?“ So fragt die Jugendabteilung des Gewerkschaftsbundes. „Jeder arbeitslose Jugendliche bedeutet für die Gemeinschaft eine Belastung. Der Wirtschaft gehen wertvolle Arbeitskräfte verloren. Arbeitslose Jugendliche sind moralischen Gefahren besonders ausgesetzt. Eine größere Anzahl von arbeitslosen Jugendlichen könnte auch politisch eine Gefahr bedeuten.“ So der Gewerkschaftsbund.

Und nun die große und entscheidende Frage: Welchen Ausweg finden wir aus dieser Situation? Wir stehen auf folgendem Standpunkt: In erster Linie muß die Jugend auf Meisterplätzen für einen Beruf erzogen werden können. Und wenn es ohne gesetzliche Maßnahmen nicht geht, dann müssen eben auch gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, etwa in Form eines Jugendnotstandsgesetzes, um die Meister — Voraussetzung ist allerdings, daß sie dazu überhaupt fähig sind —, aber auch Betriebe, Großbetriebe zwingen zu können, Lehrlinge einzustellen.

An zweiter Stelle begrüßen wir die Einrichtung der Lehrwerkstätten. Wir hören sehr viel von diesen Lehrwerkstätten, aber man muß sie mit der Lupe suchen. Man findet in Österreich nur sehr wenige Lehrwerkstätten. Es gibt welche, aber weitaus zuwenig, um die große Zahl der schulentlassenen Jugendlichen beruflich erziehen und erziehigen zu können. Es ist zu begrüßen, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund beträchtliche Mittel beigestellt hat, um auch eigene Lehrwerkstätten zu errichten. Wir haben vor uns eine Bilderbeilage der „Solidarität“, die über diese Lehrwerkstätten, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund gebaut wurden, Aufschluß gibt. Wir begrüßen den Satz, der hier herausgestellt wurde: „Wer Lehrwerkstätten baut, reißt Strafanstalten nieder!“ Vollkommen richtig! Aber ich knüpfe nur eine Frage daran: Warum nur der Gewerkschaftsbund? Warum nicht auch beispielsweise die Arbeiterkammern, die sehr viele Gelder gehortet haben? Ich könnte mir vorstellen, daß es einen weitaus besseren Eindruck in der Öffentlichkeit gemacht hätte, wenn statt der Prunkpaläste in Graz und

Klagenfurt mit diesen Mitteln Lehrwerkstätten für die Jugend errichtet worden wären.

Eine dritte Maßnahme, die besonders von den Sozialisten empfohlen wird, ist die Neu-einführung des sogenannten neunten Schuljahres. Dafür haben wir nichts übrig, denn das ist graue Theorie. Ich kann Ihnen auch sagen, warum. Die derzeitigen Schulräume reichen nicht einmal aus, um die bisher Schulpflichtigen unterzubringen. Schauen Sie sich doch die Verhältnisse heute an! 50 bis 60 Kinder in einer Klasse! Und da wollen Sie jetzt noch ein neuntes Schuljahr einführen? Abgesehen davon, daß das eine ungeheure Belastung für den Staat wäre, weil ja zusätzliche Lehrkräfte in Anspruch genommen werden müßten, wäre es auch eine ungeheure Belastung für die Eltern, die ja ein Jahr länger für die Jugend zu sorgen hätten. Ich kann mir nicht helfen — zu einem neunten Schuljahr kann man wirklich nur sagen: Es würde sich dabei um eine Art Schulbank-Arbeitsdienst handeln. (Abg. Lackner: Herr Gasselich, was sagen Sie zu Ihrem Kollegen? — Abg. Dr. Gasselich: Er hat ganz recht! — Abg. Mark: Da müssen Sie aber lachen, wenn Sie das sagen!)

Eine sehr entscheidende Maßnahme, die mehr auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, müßte in diesem Zusammenhang aber auch getroffen werden, und das wäre die Aufhebung des Untersagungsgesetzes, damit wenigstens die ausgelernte Jugend in der Lage ist, sich selbstständig zu machen.

In diesen ganzen Fragenkomplex wollen wir aber auch einen Gedanken hineinragen und ihn ganz mutig vertreten. Es ist der Gedanke des Arbeitsdienstes in irgendeiner Form. (Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Wir wollen haben — und ich nehme an, daß auch Sie alle das haben wollen —, daß unsere Jugend arbeitet und nicht tachiniert. (Erneute Zwischenrufe bei der SPÖ.) Wir wollen haben, daß unsere Jugend aus dem Großstadtumpf herauskommt, daß unsere Jugend ein Ziel bekommt, daß sie das Ethos der Arbeit und auch die Kameradschaft kennenlernt. Wir wollen sie aus dem Milieu, in das sie hineinschlittert, herausreißen. Apropos „Milieu“! Ich erinnere Sie hier besonders in der Großstadt an die Gefahren des Kinos, der Kriminalromane. Seit Tagen gehen durch die Blätter die Meldungen über Plattenbrüder, 17-, 18-, 19-jährige Menschen; der Chef der Pistolenplatte, der Weißenböck, ein neunzehnjähriger Bengel; der getötete Schwarz, der Lindermann usw., Jugendliche, deren nicht einmal mehr die Polizei Herr wird. Ich verweise auf die erschreckende Statistik der Jugendkriminalität. Ich ver-

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3131

weise darauf, daß sehr viele Jugendliche heute sozusagen Metall „sammeln“ gehen, wobei der eine Teil Schmiere steht und der andere „sammelt“.

Auf der anderen Seite haben wir den Zustand, daß wir Gefahr laufen, daß unser tägliches Brot nicht gewährleistet ist, weil wir eine erschreckliche Landflucht festzustellen haben, und daß die Bauern zur Erntezeit und Anbauzeit keine Arbeitskräfte bekommen. Ja, glauben Sie denn, daß es unserer Jugend schaden würde, wenn sie den Geruch des Ackerbodens verspürte, daß es unserer Jugend schaden würde, wenn sie mit den Gegebenheiten des Bauernlebens vertraut gemacht werden würde? (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Hartleb: Feigheit!*) Sehr richtig! Treffen Sie Maßnahmen, auch wenn diese unpopulär sind! Sie müssen einmal getroffen werden. Oder aber Sie sind in der Lage, hier heraufzugehen und die Frage zu beantworten: Wohin mit den 155.000 Schulentlassenen im Jahre 1954?

Ich kann Ihnen nur sagen: Die Jugend wird Ihnen dankbar sein, wenn Sie derartige Maßnahmen treffen, sie wird Ihnen dankbar sein, wenn Sie sie der sogenannten abschüssigen Nichtstuerlaufbahn entreiben, und dankbar werden Ihnen auch die Eltern der Jugendlichen sein, wenn sie wissen, daß ihre Kinder ein Ziel vor Augen haben, daß sie eine Beschäftigung haben, daß sie zu arbeitstüchtigen und arbeitsfähigen Menschen herangezogen werden. Setzen Sie also diese mutigen und entscheidenden Taten für die Jugend und erweisen Sie sich damit, meine Damen und Herren, als Freunde und als Helfer unserer Jugend! (*Lebhafter Beifall beim KdU.*)

Während dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (492 d. B.): Bericht an den Nationalrat über die auf der 33. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung Nr. 88 (497 d. B.).

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Die heute zu behandelnde Regierungsvorlage 492 der Beilagen ist ein Bericht an den Nationalrat und bezieht sich auf die Empfehlung Nr. 88, die auf der 33. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde. Diese Empfehlung befaßt sich mit der beruflichen Ausbildung der

Erwachsenen einschließlich der Invaliden und gliedert sich in sieben Abschnitte.

Der erste Abschnitt gibt eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks „berufliche Ausbildung“, der zweite Abschnitt umschreibt die Grundsätze der beruflichen Ausbildung, der dritte beschäftigt sich sehr ausführlich mit dem Anwendungsbereich der beruflichen Ausbildung, der vierte mit den Methoden der beruflichen Ausbildung, der fünfte mit der beruflichen Ausbildung der Invaliden, der sechste mit der Organisation und Durchführung der Empfehlung und der siebente mit der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Ausbildung der Erwachsenen.

Einige der Grundsätze, die in der Empfehlung enthalten sind, sind in unserem Lande durchgeführt. Ich verweise darauf, daß durch die Nach- und Umschulungskurse der Landesarbeitsämter sowohl für Arbeitslose, die in ihrem Beruf kein Unterkommen mehr finden und für Mangelberufe umgeschult werden, als auch für Arbeitskräfte, die in ihrem Beruf nicht tüchtig sind, die Möglichkeit der Um- und Nachschulung gegeben ist. Auch für Invaliden sind solche Fortbildungs- und Umschulungskurse möglich. Die Empfehlung enthält allerdings eine Reihe von durchaus wünschenswerten Erweiterungen, mit denen sich die einzelnen Mitgliedstaaten zu befassen haben.

Die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über den Stand der Gesetzgebung und über die Praxis in dieser Frage Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung hat sich in der Sitzung vom 15. Jänner 1952 mit dieser Empfehlung befaßt und den Beschuß gefaßt, die vorliegende Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1952 diese Vorlage beraten und stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat möge den Bericht der Bundesregierung, betreffend die auf der 33. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung Nr. 88, zur Kenntnis nehmen.

Ich stelle ferner den Antrag, General- und Spezialdebatte über diese Empfehlung unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Die vorliegende Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz enthält ganz interessante Grundsätze, denen man im allgemeinen selbstverständlich zustimmen kann.

3132 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952

Ich bin der Meinung, daß diese Empfehlung Nr. 88 auch für Österreich eine ganz besondere Bedeutung hat. Die Ausbildung erwachsener Menschen und vor allem invalider Personen hat ja selbstverständlich besondere Schwierigkeiten. Es ist natürlich viel leichter, junge Menschen auszubilden als Menschen, die bereits einmal einen festen Beruf erlernt haben und nun umgeschult oder nachgeschult werden sollen. Diese Ausbildung rollt Arbeits- und Sozialprobleme auf, die nicht immer leicht zu lösen sind.

Bei dieser Gelegenheit darf man nicht übersehen, daß die österreichische Wirtschaft keinesfalls krisenfest ist. Das beweisen auch die Arbeitslosenziffern, die wir heute feststellen können. Es ist ja kein Geheimnis, daß an 220.000 verfügbare arbeitslose Arbeitskräfte bei den Arbeitsämtern angemeldet sind. Wenn ich nun noch jene hinzuzähle, die man gegenwärtig nicht mehr zuweisen kann — teils wegen des Alters, teils aus Krankheitsgründen usw. —, dann kommen wir zu einer beunruhigenden Arbeitslosenzahl in Österreich, die derzeit beinahe 300.000 beträgt. Das ist immerhin eine Zahl, die sicherlich äußerst beunruhigend ist. Sie ist nicht allein auf saisonbedingte Verhältnisse zurückzuführen, sondern sie hat ihre Ursachen in verschiedenen Krankheitserscheinungen unseres Wirtschaftskörpers.

Mit einem Wort: Die österreichische Wirtschaft ist trotz der Marshall-Hilfe keineswegs krisenfest. Das wird sich noch in der nächsten Zeit, auch schon im Jahre 1952 und in den kommenden Jahren leider doppelt und dreifach erweisen. Daher wird auch der Berufswechsel, der für viele Leute notwendig werden und gewisse Umschichtungen auf dem Arbeitsmarkt in Österreich mit sich bringen wird, gang und gäbe werden. Alle diese Erscheinungen hängen natürlich innig mit den Grundsätzen zusammen, die in der Empfehlung Nr. 88 der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegt sind.

Was leistet unser Land auf dem Gebiete der Ausbildung, der Umschulung und der Nachschulung erwachsener und invalider Personen? Ich verweise auf die Beratungsberatungsstellen der Arbeitsämter, die allerdings vorwiegend nicht für Erwachsene, sondern für Jugendliche bestimmt sind. Ich verweise ferner auf die Umschulungen und Nachschulungen bei den Landesarbeitsämtern, auf die bereits die Frau Berichterstatterin hingewiesen hat. Gewiß, wir haben auf diesem Gebiete sehr viel geleistet, aber es muß noch viel mehr geleistet werden, damit man jenen Aufgaben gerecht wird, die in dieser Empfehlung enthalten sind.

Ich anerkenne auch, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund, die angeschlossenen Fachgewerkschaften und nicht zuletzt die Arbeiterkammern verschiedene Fachkurse organisieren, um dort dem arbeitenden Menschen Gelegenheit zu geben, seine fachlichen Kenntnisse theoretisch und auch praktisch zu erweitern und unter Umständen seinen Berufswechsel zu erleichtern. Alles das ist sicherlich anerkennenswert, aber noch lange nicht in einer solchen Breite und Tiefe organisiert, wie es die Verhältnisse in Österreich erfordern würden. Es ist auch richtig, daß größere Industrieunternehmungen selbst Fachkurse organisieren, um die sogenannten ungelernten gewerblichen Hilfsarbeiter zu Facharbeitern auszubilden und um die Lehrzeiten abzukürzen. Ich verweise hier nur auf die verschiedenen Einrichtungen im Baugewerbe.

All das sind sicherlich Einrichtungen und Möglichkeiten, die man begrüßen muß und die diesen Zweck zum Teil auch erfüllen. Aber es muß noch sehr viel auf diesem Gebiet getan werden. Zuletzt möchte ich auf die arbeitstherapeutischen Stationen der österreichischen Unfallversicherung verweisen. Wir haben in Österreich eine Reihe solcher Stationen, in denen Hunderte, ja im Laufe der Jahre Tausende von Kriegsinvaliden und Arbeitsinvaliden die Möglichkeit haben, sich umschulen zu lassen, damit sie wieder als vollwertige Arbeitskräfte in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß zu ihrem Vorteil und nicht zuletzt zum Vorteil der gesamten Volkswirtschaft eingegliedert werden können.

Alle diese Einrichtungen erfordern aber, wie gesagt, noch verschiedene Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, des Staates, der Länder und Gemeinden. Hier muß meiner Auffassung nach ganze Arbeit geleistet werden.

Aber eine Forderung, meine Damen und Herren, muß man bei allen diesen Maßnahmen laut und vernehmlich erheben: Der Mensch darf bei diesen Maßnahmen nicht zum bloßen Objekt herabsinken. Seine Persönlichkeit und seine schon vorhandenen Fähigkeiten als Erwachsener sind voll zu berücksichtigen. Umschulungen dürfen nicht zur Versklavung, sondern lediglich zur Sicherung der Existenz führen.

In diesem Sinn wird auch der Linksblock der Empfehlung seine Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (473 d. B.):

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 13. Feber 1952 3133

Bericht an den Nationalrat, betreffend **Zusatzprotokoll zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung** (498 d. B.).

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Der Alliierte Rat hat dem Abkommen über Arbeitslosenversicherung, das im Juli des vergangenen Jahres vom Nationalrat beschlossen wurde — es ist ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland —, bis auf den Art. 14 zugestimmt. Die Zustimmung zum Art. 14 wurde deshalb verweigert, weil Österreich in Deutschland noch keine konsularischen und diplomatischen Vertretungen unterhalten kann. In den Verhandlungen, die anschließend zwischen Österreich und Deutschland geführt wurden, ist man übereingekommen, den Art. 14 zu streichen. Die Vorlage enthält daher die Streichung dieses Artikels aus dem Übereinkommen.

Durch die Verzögerung der Ratifikation des Abkommens war es aber auch nicht möglich, den im Übereinkommen festgehaltenen Zeitpunkt — 1. Jänner 1952 — für die Übernahme der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg einzuhalten. Dieses Zusatzprotokoll enthält daher auch die Bestimmung, daß die Übernahme der Arbeitslosenversicherung in diesen

beiden Gemeinden erst in jenem Zeitpunkt erfolgen soll, in dem die gesamte Sozialversicherung für diese beiden Gemeinden von österreichischen Verwaltungsstellen übernommen wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich am 8. Februar 1952 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und dem Zusatzprotokoll die Zustimmung gegeben.

Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung (473 d. B.) zur Kenntnis nehmen und dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung die verfassungsgemäße Genehmigung erteilen.

Bei der Abstimmung nimmt der Nationalrat den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis und erteilt dem Zusatzprotokoll zum Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung.

Präsident Böhm: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 5. März 1952, 11 Uhr vormittag, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten

